

Sitzung vom 25. Juni 2014 / Geschäft Nr. 6.1

Bericht Einfache Anfrage Toni Oesch betreffend Schutzzonenplan; Antwort

1. Ausgangslage

Am 21. Mai 2014 hat Toni Oesch im GGR folgende einfache Anfrage eingereicht:

"Im Rahmen des Geschäftes Verwaltungsbericht 2013 stellt Toni Oesch folgende Frage: Betrifft Abschnitt "Überarbeitung Schutzzonenplan", Seite 88, Verwaltungsbericht 2012: *Der Gemeinderat hat am 21. Mai 2012 die geringfügige Revision des Schutzzonenplans beschlossen und beantragt dem Amt für Gemeinden und Raumordnung die Abweisung der zahlreichen Einsprachen, insbesondere im Zusammenhang mit der "Eichenhecke Schweizerhubel". Die Genehmigung steht noch aus, da Zusatzabklärungen bei einem Fachbüro eingeholt werden mussten.*"

Frage

Die FdU hat damals Einsprache erhoben und seither nichts mehr gehört. Wie ist der Stand der Dinge?"

2. Antwort

Frage

Die FdU hat damals Einsprache erhoben und seither nichts mehr gehört. Wie ist der Stand der Dinge?

Auslöser und auch umstrittenster Teil (Einsprachen) der Revision des Schutzzonenplans war die Eichenhecke Schweizerhubel. Daneben wurden aber auch viele neue Einzelobjekte erfasst.

Die im Verwaltungsbericht 2012 beschriebenen zusätzlichen Abklärungen betrafen insbesondere die Eichenhecke. Mit dem beauftragten Planungsbüro und der in der Sache zuständigen Abteilung Naturförderung des kantonalen Amtes für Landwirtschaft und Natur wurden der heutige und zukünftige (nach der Revision) Schutzstatus der Hecke und insbesondere der darin befindlichen Eichen begutachtet.

Die Eichen sind demnach integraler Bestandteil der Hecke und somit von Gesetzes¹ wegen unabhängig von der Regelung im Schutzzonenplan geschützt. Somit kann ein wichtiges Revisionsziel nicht erreicht werden. Zudem hat das Amt für Gemeinde und Raumordnung Bedenken bezüglich der Geringfügigkeit des Verfahrens angemeldet. Das Verfahren wurde daher unterbrochen.

Eine vorgängige, gesonderte Bearbeitung macht im jetzigen Zeitpunkt wenig Sinn. Die bisher erarbeiteten Unterlagen sollen aber direkt in die Ortsplanungsrevision einfließen. Im Rahmen der Gesamtrevision muss sowieso der Schutzzonenplan als Gesamtes überarbeitet werden. Somit erfolgt die Revision auch im ordentlichen Verfahren.

¹ Naturschutzgesetz vom 15. September 1992 (BSG 426.11); Art. 27

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Beat Baumann	26.06.2014	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2014\140625\14_pl_e_a_oesch_schutzzonenplan ggr.docx	26.06.2014 10:08 / ks	1.4	1 von 2

Zollikofen, 23. Juni 2014

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Roland Gatschet
Sekretär

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Beat Baumann	26.06.2014	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2014\140625\14_pl_e a_oesch_schutzonenplan ggr.docx	26.06.2014 10:08 / ks	1.4	2 von 2